

Entschädigungsverordnung

WES 112.0

**Verordnung über die Entschädigung der Behörden- und
Kommissionsmitglieder**

112.0

Entschädigungsverordnung

vom 1. Dezember 2021

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 12 Ziffer 2 Gemeindeordnung¹, auf Antrag des Gemeinderates vom 13. Juli 2021,
beschliessen:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütung sowie den Versicherungsschutz der in der Gemeindeordnung festgehaltenen Behörden. Die Entschädigung von allen weiteren nebenamtlichen Gremien und Funktionen wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass festgesetzt. Der Stadtrat erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.

Jahresentschädigung

Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- a) Stadtrat
- | | | |
|--|-----|-----------|
| – Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident | CHF | 76'000.00 |
| – Mitglied des Stadtrates | CHF | 49'000.00 |
| – 1. und 2. Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident
zusätzlich je | CHF | 1'000.00 |

Beim Abtausch von einzelnen Aufgaben zwischen den Ressorts passt der Stadtrat die Entschädigung in eigener Kompetenz an, wobei die Gesamtsumme einzuhalten ist.

- b) Schulpflege
- | | | |
|--|-----|-----------|
| – Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident (inklusive Entschädigung als Mitglied des Stadtrates) | CHF | 62'000.00 |
| – Mitglied der Schulpflege | CHF | 32'000.00 |
| – 1. Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident zusätzlich | CHF | 1'000.00 |

Beim Abtausch von einzelnen Aufgaben zwischen den Fachbereichen passt die Schulpflege die Entschädigung in eigener Kompetenz an, wobei die Gesamtsumme einzuhalten ist.

- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- | | | |
|---|-----|-----------|
| – Präsidentin bzw. Präsident | CHF | 10'000.00 |
| – weitere Mitglieder | CHF | 6'000.00 |
| – Zusatzentschädigung Aktuar beziehungsweise Aktuarin | CHF | 4'000.00 |

- d) Sozialbehörde
- | | | |
|---|-----|----------|
| – Mitglied (ausgenommen Mitglieder des Stadtrates und Verwaltungsangestellte) | CHF | 5'000.00 |
|---|-----|----------|

- e) Ombudsstelle
- Ombudsperson öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

- f) Friedensrichteramt
- Friedensrichterin bzw. Friedensrichter öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

Zusätzliche Aufgaben

Art. 3 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, können der Stadtrat oder die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Bei der Bemessung wird insbesondere die Inanspruchnahme während der ordentlichen Arbeitszeit des entsprechenden Behördenmitglieds berücksichtigt.

Sitzungsgelder

Art. 4 ¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern und Protokollführerinnen beziehungsweise -führern sowie Funktionären stehen für die Teilnahme an Sitzungen und andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder in folgendem Umfange zu:

– Die erste Stunde	CHF	60.00
– Jede zusätzlich angebrochene Stunde	CHF	40.00
– Maximale Entschädigung pro Tag	CHF	340.00

² Für die Protokollführung kann das doppelte Sitzungsgeld bezogen werden, sofern keine pauschale Entschädigung festgesetzt wurde und sofern es sich bei den Protokollführern nicht um Verwaltungsangestellte handelt.

³ Neben den offiziellen Behördensitzungen und formell einberufenen Besprechungen wird für Anlässe Tag- und Sitzungsgeld ausgerichtet, zu dem die Person als offizielle Vertretung der Stadt abgeordnet ist, sofern sie nicht bereits von dieser Organisation ein Sitzungsgeld erhält.

Wahlbüro

Art. 5 Die Entschädigung an die Mitglieder des Wahlbüros und die zugezogenen Hilfskräfte wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass festgelegt.

Teuerungsausgleich und Anpassung an Reallohnentwicklung

Art. 6 ¹ Der Stadtrat legt in Anlehnung an die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich auch den Teuerungsausgleich für die durch diese Verordnung festgelegten Entschädigungen fest.

² Die in dieser Verordnung geregelten Jahresentschädigungen werden bei generellen Realloohnerhöhungen beziehungsweise -senkungen des Stadtpersonals entsprechend angepasst.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 7 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Kaderversicherung

Art. 8 ¹ Die Stadt schliesst für die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Schulpflege und für die Friedensrichterin resp. den Friedensrichter eine Kaderversicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert und folgende Risiken abdeckt: Krankheit, Invalidität, Tod und Alter.

² Die Prämie wird analog der Regelung für das Stadtpersonal zwischen der versicherten Person und der Stadt aufgeteilt.

Spesenvergütung

Art. 9 Den Mitgliedern des Stadtrates, der Schulpflege und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden Spesenpauschalen ausgerichtet. Den weiteren Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit entstehenden Barauslagen vergütet.

Ausführungsbestimmungen

Art. 10 Der Stadtrat und die Schulpflege können in einem Behördenerlass Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung beschliessen, insbesondere für:

- Präzisierung der Anwendungen dieser Verordnung,
- Spesen (Verpflegungs- und Reisespesen sowie Abgeltung von Büro-Infrastruktur),
- Tag- und Sitzungsgelder (inklusive für Verwaltungsangestellte),
- Entschädigung für Mitglieder von unterstellten und beratenden Kommissionen,
- Schulbesuche,
- Persönliche Ereignisse,
- Abrechnungsmodalitäten.

Inkraftsetzung

Art. 11 ¹ Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

² Der Stadtrat regelt bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 12 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder vom 24. September 2001 aufgehoben.

Stadtrat Wallisellen


Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#)

The background of the page is split into two main color areas: a large yellow area on the left and a blue area on the right. A diagonal line separates the two colors, starting from the top right and extending towards the bottom left.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch